

Gemeinde Schöder

Bezirk Murau

8844 Schöder 12

☎ 03536/7070 oder 0664 2145588 Fax: 03536/7070-4
E-Mail: gde@schoeder.gv.at

Schöder, im August 2017

*** AMTLICHE MITTEILUNG ***

Katastrophenfondsinformationen – Informationen für Geschädigte

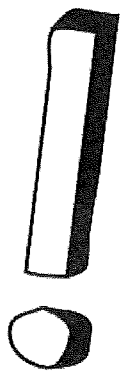
Sehr geehrte GemeindegängerInnen!

Nach den schweren Unwettern in unserer Gemeinde möchten wir allen Geschädigten folgende **Katastrophenfondsinformationen** weitergeben:

An Ihrem Eigentum aufgetretene **Unwetterschäden über € 1.000,-** melden Sie online (<http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74836895/DE/>) oder bei der Gemeinde mit **je EINER Meldung nach aufgetretener Schadensart**.

Erklärung der Schadensarten:

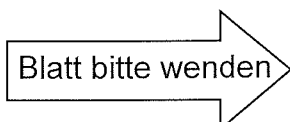
Schadensart 01	Schäden an Gebäuden, baulichen Anlagen, Inventar
Schadensart 02	Schäden an Ernte, Flur, Vieh
Schadensart 03	Schäden an Wald, Waldbodenverlust
Schadensart 04	Schäden an privaten Grundstücken und Gebäuden, die durch Erdbeben entstanden sind und durch Tiefendrainagen und Sicherungen an Gebäudefundamenten behoben werden müssen
Schadensart 05	Schäden an privaten Straßen, privaten Brücken
Schadensart 06	Schäden an privaten Forststraßen, privaten Forstbrücken



Weiters ist die Verpflichtungserklärung (finden Sie ebenfalls an der oben angeführten Internetadresse oder ist am Gemeindeamt erhältlich) unterschrieben dem Sachverständigen bei der Schadensschätzung vor Ort zu übergeben.

Bitte beachten Sie bei der Meldung folgende Fristen:

- 1) Schäden an Gebäuden, baulichen Anlagen, Inventar müssen innerhalb von 2 Monaten ab Eintritt des Schadens gemeldet werden.



- 2) Alle anderen Schäden müssen innerhalb von 6 Monaten ab Eintritt des Schadens gemeldet werden. Förderungen bei Schäden an Wald, bei Waldbodenverlust, bei Schäden an privaten Forststraßen oder –brücken sind De-minimis-Beihilfen: Die Gesamtsumme der einem/r Antragsteller/in gewährten Förderungen inkl. jener aus dem Katastrophenfonds darf gem. der VO (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der europäischen Union auf De-minimis-Beihilfe, ABl. L Nummer 352, vom 24.12.2013, S. 1-8 den Betrag von € 200.000,-- brutto im laufendem Steuerjahr und in den vorangegangenen zwei Steuerjahren nicht übersteigt

Grundsätzlich sind **Fotos** vom aufgetretenen Schaden vor Inangriffnahme der Wiederherstellung **notwendig!**

Was geschieht mit Ihrer Meldung?

Sollten Sie den Schaden online melden, wird dieser nach Drücken des Buttons „Senden“ automatisch elektronisch an das zuständige Gemeindeamt weitergeleitet. Dort wird der Antrag nach der Erstprüfung an die zuständige Bezirkshauptmannschaft weitergeleitet.

Sollten Sie den Antrag beim Gemeindeamt gestellt haben, wird er dort nach Erstprüfung elektronisch an die zuständige Bezirkshauptmannschaft weitergeleitet. Die Bezirkshauptmannschaft beauftragt Sachverständige mit der Schätzung der Schäden.

Wie gelangen Sie an den Auszahlungsbetrag?

Bei der **Schadensart 01** zahlt die zuständige Bezirkshauptmannschaft aus. Bis zu einem Auszahlungsbetrag von max. € 2.500,-- müssen Sie ein Foto, das nach der Wiederherstellung des Schadens aufgenommen worden ist, bei der Bezirkshauptmannschaft abgeben. Erst dann wird der Entschädigungsbetrag an Sie überwiesen. Ab einem Auszahlungsbetrag von mehr als € 2.500,-- müssen Sie Rechnungen in der Höhe des Auszahlungsbetrages vorlegen, bevor Ihnen das Geld überwiesen wird.

Bei der **Schadensart 02** erhalten Sie den Entschädigungsbetrag von der Abteilung 10 direkt ausbezahlt.

Bei den **Schadensarten 03 bis 06** zahlt die zuständige Abteilung aus, nachdem die Sachverständigen bei Ihnen den Schaden geschätzt haben.

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Gemeindeamt.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Bürgermeister:



Rudolf Mürzl